



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der BoHolz-Haus GmbH (nachfolgend BoHolz-Haus genannt)

### I. Vertragsschluss

1. Dem(n) Bauherr(en) ist bewusst, dass es sich bei dem Auftrag um ein Angebot zum Abschluss eines Werkvertrages über die Lieferung und Errichtung eines BoHolz-Hauses handelt. An dieses Angebot hält/halten sich der/die Bauherr(en) vier Wochen nach Unterzeichnung gebunden. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn BoHolz-Haus das Angebot des/r Bauherrn(en) schriftlich angenommen hat. BoHolz-Haus hat darüber binnen vier Wochen nach Zugang des Angebotes zu entscheiden.
2. Sind mehrere Personen Bauherren, übernehmen sie sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für alle Beteiligten abzugeben.
3. Der/die Bauherr(en) nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass die Handelsvertreter und sonstige Mitarbeiter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der BoHolz-Haus nicht bevollmächtigt sind. Mündliche oder schriftliche Zusagen und Angebote/ Aufträge der Handelsvertreter werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese durch BoHolz-Haus schriftlich genehmigt wurden.

### II. Grundlagen der Bauausführung/Pflichten des Bauherrn

1. Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen müssen folgende grundsätzliche Bedingungen eingehalten sein/folgende (Vor-) Leistungen von dem Bauherrn auf seine Kosten geschaffen werden:

Sämtliche Architekten- wie auch Ingenieursleistungen sind zu erbringen. Dazu gehören:

- Bauantrag, sowie die Baugenehmigung
- Katasteramtliche Lagepläne
- Anschlusspläne
- Statik
- Bebauungsvorschriften
- Höhenpläne
- Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen (Kanaltiefenschein)
- Vermessungsunterlagen

Baugrund/Grundstück

- Boden mit einer Mindesttragfähigkeit von 200 kN/qm, Bettungsmodul mindestens 15MN/m<sup>3</sup>
- Herstellen einer tragfähigen Schotterschicht als Tragschicht für die Fundamentplatte
- Kein Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiet
- Höchstgrundwasserstand maximal 1,0m unter der geplanten Gründungssohle
- Erdbebengebiet max. 0-1
- Bodenklasse 3-5
- Größe des Grundstücks, die im Rahmen der Ausschachtung der Baugrube eine Zwischenlagerung des Aushubs unter Berücksichtigung von notwendigen Arbeitsflächen wie Zufahrt, Kranstellplatz der Größe 8x10m für einen mobilen Kran mit einem entsprechend freien Schwenkbereich und Lagerflächen auf dem Grundstück möglich macht
- Schneelast Zone 1 und Windlastzone 2
- Einmessung des Baukörpers auf der Baustelle mit Übertragung der genehmigten Höhenangaben aus dem Bauantrag
- Sämtliche Bauabsicherungen (Bauzaun, Gehwegabsicherung, etc.)

Eine Haftung für Bodenverhältnisse übernimmt BoHolz-Haus nicht. Die Sicherstellung der Bebaubarkeit des Grundstücks ist allein Sache des Bauherrn.

Als Nachweis der Bebaubarkeit des Grundstückes verpflichtet/(-en) sich der/die Bauherr(n), ein auf seine/ihre Kosten zu erstellendes Bodengutachten vorzulegen.

#### Zufahrt/Kranstellplatz

- Zufahrt mit mind. 6 Metern Breite, die mit Schwerlastfahrzeugen (4,5 t, 3,5 Meter Fahrzeugbreite, 4,4 m Durchfahrts Höhe, Kurvenradius mind. 7 m und 17m Gesamtlänge) ungehindert möglich ist. Die Zufahrt muss vom öffentlichen Straßennetz bis zum Keller bzw. zur Fundamentplatte reichen.
- Oberleitungen, Masten u.a., die die Montage des Hauses behindern, sind auf Veranlassung des/der Bauherrn von dem zuständigen Versorgungsträger zu beseitigen.
- Kranstellplatz der Größe 8 x 10 m für einen Kran mit 40 t ist zur Montage, bedingt durch größere Entfernung bis zum Baukörper (maximale Entfernung Bodenplattenkante: 4m horizontal) oder geländebedingter Besonderheiten (Steigungen- bzw. Geländehöhenunterschiede für Kranstandplatz, unsicherer Untergrund, witterungsbedingte Grundbeeinträchtigungen), ein größerer oder stärkerer Kran über 40 t notwendig, sind die hierdurch verursachten Mehrkosten vom (von den) Bauherrn zu tragen.

#### Ver-/Entsorgung/Medien/Heizen/Lüften

- Zur Verfügungstellung von Baustrom 3 x 230 V, 1 x 400 V jeweils separat abgesichert mit 16 A und 32 A
- Bauwasser
- Aufheiz- und Trocknungsgeräte zur Sicherung des Bauablaufes, sowie die Stoßlüftung ab dem 4. Tag nach Estricheinbau durch mehrfache Fensteröffnung
- Vollständige Fertigstellung sämtliche Be- und Entwässerungsleitungen des Kellers/Bodenplatte
- Abschließbarer Container zur klimaneutralen und ökologischen Entsorgung von Bauschutt

#### Verkehrsrechtliche Regelungen

- Einholung sämtlicher erforderlichen verkehrsrechtlicher Genehmigungen/Regelungen
- Vornahme etwaig erforderlicher Straßenabsperungen inkl. Beschilderung

#### Vertragsspezifische Leistungen

- Bei von den Bauherrn zu erstellenden Fundamentplatten- oder Kellern, ist darauf zu achten, dass sämtliche vom Bauherrn nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringenden Vorleistungen, wie Erdarbeiten, Keller bzw. die Fundamentplatte, auf die Maße der Werkplanung angepasst sind. Die Kellerdecke bzw. Fundamentplatte muss planeben gemäß DIN 18202/18203 (Maßtoleranz Hochbau) erstellt sein. Die fachgerechte Ausführung der Vorleistung muss durch Fachunternehmerklärung und Prüfnachweisen (z.B. bei Erdauffüllung oder Aufschotterung mind. 2. Stück Lastplattendruckversuche) nachgewiesen werden.
  - Der Sockelputz ist ordnungsgemäß von Oberkante Gelände bis zur Unterkante Putzschiene (bei Putzhäusern) bzw. bis zum Klinkersockelansatz innerhalb von zwei Monaten nach Montagebeginn bauseits auszuführen.
  - Ist für das Haus ein Fundamentsockel in Höhe von mehr als 50 Zentimeter vorhanden, fallen für den Bauherrn Mehrkosten je m<sup>2</sup> Gerüst von 10,00 € (Brutto) an.
  - Die Kelleraußenwände oder das Fundament müssen angefüllt und ein mindestens 2 m breites, begehbare Planum als Arbeitsraum mit Schotter oder Split abgestreut, hergestellt sein. Bei Höhenunterschieden von mehr als 50 cm vom Erdreich bis zur Oberkante Kellerdecke/Sohlplatte muss gegen eine Mehrpreisberechnung an den Bauherrn ein Arbeitsgerüst von mindestens 1,50 m Breite bis zur Unterkante Kellerdecke/Sohlplatte erstellt werden.
2. Sollten die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vorliegen und/oder dadurch weitere geänderte Leistungen erforderlich werden, so hat der Bauherr sie auf seine Kosten herzustellen und sämtliche hier durch verursachten Mehrkosten zu tragen. Über die Fachbauleitung hinausgehende Leistungen übernimmt der Bauherr oder stellt einen geeigneten gesetzlichen Bauleiter und Sicherheitskoordinator, sofern dies gesetzlich gefordert wird.

### III. Pflichten von BoHolz-Haus

1. Der Leistungsumfang von BoHolz-Haus ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der anliegenden Baubeschreibung. Leistungen, die von der Bau- und Leistungsbeschreibung abweichen oder die aufgrund besonderer bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erbracht werden müssen, sind nicht Vertragsbestandteil und nicht im Vertrag enthalten. Weicht die Bauausführung nach Ansicht des Bestellers von den vertraglichen Vereinbarungen ab, ist er verpflichtet, BoHolz-Haus hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
2. Der Umfang der Bauleitung durch BoHolz-Haus umfasst ausschließlich Bauleistungen von BoHolz-Haus. Der/die Bauherr(n) hat/haben auf seine Kosten eine Bauleitung/Fachbauleitung und ggf. Fachingenieure für Eigenleistungen bzw. für die von ihm/ihnen durchzuführenden Arbeiten zu bestellen. Eine gesetzliche Bauleitung im Sinne der LBO wird vom (von den) Bauherrn bereitgestellt.
3. BoHolz-Haus ist mit Zustimmung des/der Bauherrn berechtigt, anstelle der in der Baubeschreibung aufgeführten Ausstattungsgegenstände, auch andere, gleichwertige zu verwenden. Die Zustimmung des/der Bauherrn, darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ebenso ist BoHolz-Haus zu Änderungen in den vertraglich vereinbarten Leistungen auch ohne Zustimmung des/der Bauherrn berechtigt, sofern diese aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen rechtlich geboten sind und/oder wenn sie sich als technisch notwendig erweisen, damit keine Wertminderung verbunden ist und sie sonst für den/die Bauherrn unter Berücksichtigung der Interessen von BoHolz-Haus zumutbar sind.

### IV. Liefervoraussetzungen

1. Folgende Liefervoraussetzungen müssen innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsschluss vorliegen:
  - Vorlage eines Eigentumsnachweis oder Nachweis einer sonstigen Berechtigung über das zu bebauende Grundstück durch Vorlage des Grundbuchauszuges oder Notarvertrages
  - Bestandskräftige Erteilung der Baugenehmigung und Baufreigabe. (Vorlage der Originalbaugenehmigung bei BoHolz-Haus einschließlich eventueller Bauauflagen/Bedingungen und zeichnerischer Anlagen)
  - Endgültige Bestätigung des Lieferverzeichnisses, sowie sämtlicher Sonderwünsche und die Freizeichnung der Werkpläne durch den/die Bauherrn

- Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtpreises gemäß Ziff. XI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Vertragsgemäße Fertigstellung der von dem/den Bauherren gem. Ziffer II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Vorleistungen
- Unaufgeforderte Vorlage eines Versicherungsnachweises gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel inklusive Rohbauversicherung, Bauherrenhaftpflichtversicherung, Grundstückshaftpflicht, Bauleistungsversicherung gem. Ziffer VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle anderweitig durch den/die Bauherren auszuführenden Arbeiten, Erschließung, Zufahrt, Erdbau (Fundamentplatte/Keller) sofern nicht im Leistungsumfang bei BoHolz-Haus enthalten sind, so rechtzeitig und gemäß der erforderlichen Vorgabe für KfW/öffentliche Förderung her- und fertigzustellen, dass dadurch BoHolz-Haus bei der Ausführung ihres Leistungsumfanges keine Behinderung entsteht, d. h. mind. 4 Wochen vor den geplanten Montagetagearbeiten in Gänze und nachweisbar fertiggestellt sind.

2. Der/die Bauherr(n) verpflichtet/(n) diese Liefervoraussetzungen fristgerecht zu schaffen.
3. Sofern sämtliche unter Ziffer 1 genannten Verpflichtungen fristgerecht *vom* (von den) Bauherrn geschaffen wurden bzw. vorliegen, verpflichtet sich BoHolz-Haus den vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Schaffung sämtlicher unter Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zu beginnen und diese innerhalb von 15 Monaten fertigzustellen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Hierzu gewährt/(-en) der/die Bauherr(n) BoHolz-Haus bis zur Fertigstellung der vereinbarten Leistungen uneingeschränkten und unwiderruflichen Zugang zum Grundstück und stimmt der Aufstellung eines Werbeschildes auf dem Grundstück ausdrücklich zu.
4. Höhere Gewalt, Pandemien, Schlechtwetter sowie klimatische Verhältnisse, die den Verarbeitungsrichtlinien von Produktherstellern bzw. den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, entbinden die BoHolz-Haus ihrer Liefer- und Baupflicht.

#### V. Gültigkeit des Preises

1. Der vereinbarte Gesamtpreis entspricht der derzeit gültigen Preisliste der BoHolz-Haus. Im Gesamtpreis ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer von 19% enthalten. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme geändert haben, so ändert sich der Kaufpreis, sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, für den gesamten Werkvertrag mit Werkleistung entsprechend dem Prozentsatz der zu dieser Zeit gültigen Mehrwertsteuer.
2. Abgesehen von der Mehrwertsteuer wird ein Gesamtpreis für die Dauer von 18 Monaten nach Vertragsschluss als Festpreis vereinbart. Er bleibt bis zur Fertigstellung der vereinbarten Leistungen bestehen, wenn der Bauherr die Liefervoraussetzung gemäß IV. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt hat. Nach Ablauf der Frist können sich die Preise für die vertraglich vereinbarten Leistungen ändern.
3. Nach Ablauf der Festpreisgarantie von 18 Monaten, ist BoHolz-Haus berechtigt, pro angefangenen Monat um 0,6% den Werklohn zu erhöhen.

#### VI. Versicherung

Der Bauherr ist verpflichtet, spätestens 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn den Abschluss einer Gebäude- (Feuer- Leitungswasser, Sturm), Grundstückshaftpflicht-, Bauleistungs-, und Bauherrenhaftpflichtversicherung mit erweiterter Nachhaftung (früher Bauwesenversicherung) nachzuweisen und diese bis zur Übergabe des Hauses aufrecht zu erhalten, die Gebäudeversicherung dagegen bis zum Ablauf der Gewährleistung von BoHolz-Haus. Der Selbstbehalt der Bauleistungsversicherung darf je Schadensfall maximal EURO 150,00 betragen. Ersatzansprüche gegen die Versicherer sind an BoHolz-Haus abgetreten, soweit es sich um Ansprüche aus Versicherungsschäden an Leistungen von BoHolz-Haus handelt und BoHolz-Haus Leistungen zur Schadensbeseitigung erbringt oder in anderer Weise in Anspruch genommen wird. Die Folgen eines unzureichenden oder nicht vorhandenen Versicherungsschutzes gehen zu Lasten des Bauherrn.

#### VII. Abnahme des Hauses

1. Der Bauherr ist verpflichtet, die von BoHolz-Haus erbrachten Leistungen abzunehmen. Zu diesem Zweck findet nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen eine gemeinsame Begehung statt. Das Protokoll ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Für Beschädigungen wie Kerben und Kratzer an Glas oder Holzelementen, wie Fenster, Türen und Treppen, welche erst nach der Abnahme angemeldet werden, kann keine Haftung übernommen werden. Der eventuell noch nicht erfolgte Anschluss des Bauvorhabens an das öffentliche Versorgungs-/Entsorgungsnetz hindert die Abnahme nicht.
2. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn BoHolz-Haus dem Bauherrn nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Bauherr die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Sollte aus witterungsbedingten Gründen die Fertigstellung (z.B. Außenputz oder Verklammerung) nicht möglich sein, fordert der Bauherr aus sonstigen Gründen die Übergabe des Gebäudes vor Fertigstellung oder will er dieses bereits vor Fertigstellung in Benutzung nehmen, ist der Bauherr verpflichtet, die bis dahin erbrachte Leistungen teilabzunehmen.
5. Beginnt der Bauherr vor Übergabe und ohne explizite Zustimmung von BoHolz-Haus mit Eigenleistungen, so gilt dies ebenfalls als Abnahme der von BoHolz-Haus erbringender Leistungen.

### VIII. Gewährleistung

Die Mängelansprüche des Bauherrn richten sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme des Bauwerks durch den Bauherrn. Für bewegliche und feuerberührende Teile wird eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vereinbart. Ausgeschlossen hiervon sind Bedien- u. Wartungsfehler des Bauherrn. Die Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, deren Ursache in der Errichtung des Bauwerks begründet ist. Sie erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung, insbesondere nicht auf Teile oder technischer Anlagen, die durch eine laufende Wartung in einem sach- und fachgerechten Zustand gehalten werden müssen. Es obliegt hier den Bauherren, solche Teile und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand durch regelmäßige Wartung zu halten.

Der Bauherr ist verpflichtet, jegliche Mängelrügen unverzüglich schriftlich auf dem Postweg bei BoHolz-Haus anzumelden. Für vom Bauherrn erbrachte Leistungen kann BoHolz-Haus keine Gewährleistung übernehmen. Die sach- und fachgerechte Ausführung nach den Normen und Regeln der Technik ist ausschließlich Sache und Eigenverantwortung des Bauherren. Sofern der Bauherr nicht über die Sachkenntnis verfügt, sichert er zu, sich die erforderliche Sachkenntnis durch Hilfe von entsprechenden Fachleuten oder Fachfirmen einzuholen.

### IX. Fälligkeit des Kaufpreises/Sicherheiten/Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Abtretung

1. Die Fälligkeit des Kaufpreises richtet sich nach dem Zahlungsplan gem. Ziffer X der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
2. Kommt der/die Bauherr(n) mit einer vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, so ist BoHolz-Haus berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Ebenso ist die fällige Kaufpreisrate in diesem Fall in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Dem/n Bauherrn bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden niedriger bzw. nicht entstanden ist.
3. In den unter Ziffer VII. 3. genannten Fällen wird der vereinbarte Kaufpreis insgesamt fällig. Der/die Bauherr(n) ist/sind jedoch berechtigt, einen angemessenen Einbehalt für die noch nicht fertig gestellten Leistungen vorzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass in der Regel ein Einbehalt von 3.000,- (für den noch fehlenden Teil der Leistung angemessen ist. Der Einbehalt kann durch eine Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse in gleicher Höhe abgelöst werden.
4. Werden die unter V. vereinbarte Termine von dem/n Bauherren überschritten und BoHolz-Haus dadurch daran gehindert, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden 80% der Kaufpreisrate nach Fertigung der Hausteile des Rohbauhauses im Werk sofort fällig.
5. Der/die Bauherrn ist/sind nicht berechtigt, gegen den Kaufpreis mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn seine/ihre jeweilige Gegenforderung und/oder sein/ihr jeweiliges Zurückbehaltungsrecht sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Ebenso ist eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen des/der Bauherren gegen BoHolz-Haus ausgeschlossen.

### X. Zahlungsplan

Ausbaustufe I - Ausbauhaus	Ohne Bodenplatte/ ohne Keller	mit Bodenplatte	Mit Keller
Nach Bemusterung	5%	5%	5%
Nach Betonieren der Bodenplatte		25%	
Nach Erstellung des Kellers			35%
Nach Erstellung des Rohbaus	85%	60%	50%
Nach Abnahme und bei Erteilung der prüffähigen Schlussrechnung	10%	10%	10%

Ausbaustufe II – Technikfertig	Ohne Bodenplatte/ ohne Keller	mit Bodenplatte	Mit Keller
Nach Bemusterung	5%	5%	5%
Nach Betonieren der Bodenplatte		15%	
Nach Erstellung des Kellers			25%
Nach Erstellung des Rohbaus	75%	60%	50%
Nach Einbringung der Rohinstallation für Heizung, Sanitär, Elektro	10%	10%	10%
Nach Abnahme und bei Erteilung der prüffähigen Schlussrechnung	10%	10%	10%

Ausbaustufe III – Fast Fertig	Ohne Bodenplatte/ ohne Keller	mit Bodenplatte	Mit Keller
Nach Bemusterung	5%	5%	5%
Nach Betonieren der Bodenplatte		15%	
Nach Erstellung des Kellers			25%
Nach Erstellung des Rohbaus	75%	60%	50%
Nach Einbringung der Rohinstallation für Heizung, Sanitär, Elektro	10%	10%	10%
Nach Abnahme und bei Erteilung der prüffähigen Schlussrechnung	10%	10%	10%

Ausbaustufe IV - Schlüsselfertig	Ohne Bodenplatte/ ohne Keller	mit Bodenplatte	Mit Keller
Nach Bemusterung	5%	5%	5%
Nach Betonieren der Bodenplatte		15%	
Nach Erstellung des Kellers			25%
Nach Erstellung des Rohbaus	75%	60%	50%
Nach Einbringung der Rohinstallation für Heizung, Sanitär, Elektro	10%	10%	10%
Nach Abnahme und bei Erteilung der prüffähigen Schlussrechnung	10%	10%	10%

## XI. Sicherstellung der Finanzierung

Der/die Bauherr(n) ist/sind verpflichtet BoHolz-Haus mit seinem/Ihrem Angebot eine Finanzierungsbestätigung eines europäischen Kreditinstitutes mit inländischer Niederlassung über den gesamten Kaufpreis einschließlich der Kosten für die Sonderwünsche zu übergeben. Das Kreditinstitut muss sich in dieser Finanzierungsbestätigung verpflichten, die vertraglich vereinbarten Raten bei Fälligkeit an die BoHolz-Haus zu entrichten. Zur Absicherung der Schlussrate wird eine unwiderrufliche Bankbürgschaft über 10% der Gesamtsumme vorgelegt. Alternativ kann über diese Summe ein sogenanntes Und-Konto bei der Hausbank von BoHolz-Haus eingerichtet werden.

## XII. Kündigung

I. Die Kündigungsmöglichkeiten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Ein wichtiger Grund, welcher BoHolz-Haus zur Kündigung nach § 648 a BGB berechtigen würdeliegt insbesondere vor, wenn
  - der/die Bauherr(n) eine ihm obliegende Verpflichtung trotz Mahnung nicht erbringt/(-en),
  - der/die Bauherr(n) die Liefervoraussetzung gem. Ziffer IV nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringt/(-en),
  - der/die Bauherr(n) mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug gerät/geraten,
  - der/die Bauherr(n) seine/ihre Zahlungen einstellt/(en), von ihm oder zulässigerweise von BoHolz-Haus oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - BoHolz-Haus des vereinbarten Leistungsumfanges Auflagen des Bauamtes nicht erfüllen kann und der/die Bauherr/en notwendige, zusätzlich zu vergütende Mehrleistungen und eine Anpassung des Vertrages ablehnt.
2. Kündigt der/die Bauherr(n) das Vertragsverhältnis, ohne dass dies von BoHolz-Haus zu vertreten ist, so hat BoHolz-Haus Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Darüber hinaus hat BoHolz-Haus auch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, für die noch nicht erbrachten Leistungen; BoHolz-Haus muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren, dass BoHolz-Haus der Regel 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht. Beiden Parteien steht es frei, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche von BoHolz-Haus bleiben hiervon unberührt.

### XIII. Haftung

Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind sowohl gegen BoHolz-Haus als auch gegen die Organe, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens ausgeschlossen. Soweit der Schaden durch das Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht:

- für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Unternehmens, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen
- für Schadenersatz aus einer Beschaffenheitsgarantie, die den Bauherren gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll
- für Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung durch fehlerhafte Produkte
- für Schadenersatzansprüche wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, wobei in diesem Fall nur die einfache Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

### XIV. Unterlagen: Eigentums- und Urheberrecht

BoHolz-Haus behält sich an sämtlichen Unterlagen wie Angebot, Entwürfen, Werkplänen, Detailzeichnungen und technischen Unterlagen usw. das Eigentums- und Urheberrecht bis zum Ausgleich der Schlussrechnung vor. Ohne die schriftliche Zustimmung der BoHolz-Haus dürfen diese Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.

### XV. Sonstiges/Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Bauherrn sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch wenn BoHolz-Haus nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, Schweinfurt.
4. Für alle Lieferungen und Errichtungen im Ausland wird deutsches Recht vereinbart.
5. Sollte eine der vorstehenden vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich und vertraglich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Ort, Datum

---

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

---

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

---